

Änderung der vorläufigen Diplomprüfungsordnung
der Fakultät für Chemieingenieurwesen der
Universität Karlsruhe (TH), genehmigt durch
Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg
vom 21. Juli 1971 - H 1560 - 1/3.

Änderung genehmigt durch Erlaß des Kultus-
ministeriums vom 20. September 1972
- H 1560 - 1/4.

1.) § 10, Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Bei der Meldung zur Prüfung in den einzelnen Fächern
der Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme
an folgenden Übungen und Praktika nachzuweisen:

Fach	Vorleistung
Höhere Mathematik I und II	Übungen
Technische Mechanik I und II	Übungen
Höhere Mathematik III und IV	Übungen
Technische Mechanik III,1 und III,2	Übungen
Werkstoffkunde	Praktikum in Werkstoffkunde
Maschinenkonstruktionslehre	Übungen, Maschinen- zeichnen

Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
in Physik nachzuweisen.

2.) § 11, Abs. (2), 1. Satz erhält folgende Fassung:

Die Prüfungsfächer des ersten Abschnittes der Diplom-
Vorprüfung sind:

Höhere Mathematik I und II
Technische Mechanik I und II
Allgemeine und anorganische Chemie, mit Praktikum

3.) In § 11, Abs. (3) wird der 2. Satz gestrichen.

4.) § 16, Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung in Chemieingenieurwesen oder in Chemie, Physik, Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Karlsruhe (TH) bestanden hat.

5.) § 17, Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Eine vollständige Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einer der in § 16, Abs. (1) genannten Fachrichtungen bestanden hat, wird anerkannt.

6.) In § 17, Abs. (2) erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Eine vollständige Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat in einer der in § 16, Abs. (1) genannten Fachrichtungen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht.

7.) § 17, Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Eine vollständige Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat in einer anderen, benachbarten Fachrichtung bestanden hat, kann von der Prüfungskommission ganz oder teilweise anerkannt werden.

8.) § 18 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Grundausbildung (Diplom-Vorprüfung) in den Fachrichtungen Chemieingenieurwesen oder Chemie werden an Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung gefordert:

1.) Erfolgreiche Teilnahme an
den Praktika in

Physikalischer Chemie

Meß- und Regeltechnik

Verfahrenstechnik (Auswahl nach einer von der Fakultät bekanntgegebenen Liste)

den Übungen in Programmieren I

2.) eine Seminararbeit im Umfang von etwa 200 Arbeitsstunden.

Bei Grundausbildung in Physik kommt als Prüfungsvorleistung das Praktikum in Organischer Chemie, bei Grundausbildung in Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen kommen verkürzte Praktika in Allgemeiner und anorganischer Chemie sowie in Organischer Chemie hinzu.

(2) Die Nachweise über die Prüfungsvorleistungen sind spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit oder zu den Prüfungen in den Hauptfächern vorzulegen.

9.) § 19, Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Bei Grundausbildung in Chemieingenieurwesen sind Pflichtfächer:

Strömungslehre

Wärme- und Stoffübertragung

Physikalische Chemie, mit Praktikum

Grundlagen der chem. Verfahrenstechnik

Grundlagen der therm. Verfahrenstechnik

Grundlagen der mechan. Verfahrenstechnik

Chemische Grundverfahren (Prozess- u. Anlagentechnik)

Meß- und Regeltechnik

Bei Grundausbildung in den anderen in § 16, Abs. (1) genannten Fachrichtungen kommen folgende Pflichtfächer hinzu:

Chemie:

Höhere Mathematik

Maschinenkonstruktionslehre

Technische Thermodynamik I u. II

Dafür entfällt Physikalische Chemie

Physik:

Organische Chemie, mit Praktikum

Maschinenkonstruktionslehre

Technische Thermodynamik I u. II

<u>Maschinenbau:</u>	Organische Chemie, mit verkürztem Praktikum
<u>Wirtschafts- ingenieurwesen:</u>	Allgemeine u. anorganische Chemie, mit verkürztem Praktikum
	Organische Chemie, mit verkürztem Praktikum
	Maschinenkonstruktionslehre
	Technische Thermodynamik I u. II

10.) § 19, Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Die Haupt- und Nebenfächer sollen dazu dienen, das Studium in bestimmten Richtungen zu vertiefen. Bei Grundausbildung in Chemieingenieurwesen wählt der Student 2 Hauptfächer mit je mindestens 8 Semesterwochenstunden und ein oder mehrere Nebenfächer mit zusammen mindestens 4 Semesterwochenstunden.

Bei Grundausbildung in Chemie oder Maschinenbau entfallen die Nebenfächer, bei Grundausbildung in Physik oder Wirtschaftsingenieurwesen entfallen ein Hauptfach und die Nebenfächer.

Jedes Hauptfach kann aus mehreren sachlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen bestehen. Eines von zwei Hauptfächern und die Nebenfächer können in einer anderen Fakultät vertreten sein. Die Auswahl der Haupt- und Nebenfächer bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission und die Vertreter der gewählten Hauptfächer.

11.) Die bisherige Fassung von § 19, Abs. (4) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

Für die Bildung der Prüfungsnote in den Fächern

Organische Chemie, mit Praktikum

Allgemeine u. anorganische Chemie, mit Praktikum

(für Studenten mit Grundausbildung in Physik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen) gilt § 11 entsprechend.

12.) § 20, Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Zur Diplomarbeit und zu den Prüfungen in den Hauptfächern wird nur zugelassen, wer

- a) die erfolgreiche Teilnahme an den in § 18, Abs. (1) aufgeführten Praktika und Übungen nachweisen kann,
- b) an sämtlichen Prüfungen in den Pflichtfächern teilgenommen und alle bis auf höchstens eine bestanden hat,
- c) eine Seminararbeit ausgeführt hat, die mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.

13.) § 24, Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Fachnoten mit den folgenden Gewichten versehen:

Pflichtfächer	je 1
Seminararbeit	1
Nebenfächer*)	1
Hauptfächer	je 2
Diplomarbeit	3

14.) In § 27 wird der folgende Abs. (2) neu eingeschoben:

Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht in den Fächern Chemieingenieurwesen oder Maschinenbau abgelegt, so enthält das Diplom-Zeugnis an hervorgehobener Stelle einen Vermerk, der die jeweilige Fachrichtung der Diplom-Vorprüfung angibt.

Der bisherige Abs. (2) erhält die Nr. (3)

Diese Änderungen der Prüfungsordnung treten mit Wirkung vom 15. Okt. 1972, d.h. erstmals für die Studenten, die im WS 1972/73 mit dem Studium des Chemieingenieurwesens beginnen, in Kraft.

*) Bei der Bildung der Gesamtnote wird für die Nebenfächer ein Mittelwert eingesetzt, der mit den Wochenstundenzahlen als Gewichtungsfaktoren gebildet wird.